

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
— Drucksache 9/127 Nr. 18 —**

**Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Einführung eines Informations- und Beratungsverfahrens für Beziehungen und Abkommen mit Drittländern im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr**

»EG-Dok. 4077/81«

### **A. Problem**

Die gemeinsame Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft kann erheblich berührt werden, wenn die EG-Mitgliedstaaten mit Drittländern Abkommen über den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr abschließen.

### **B. Lösung**

Vor der Paraphierung derartiger Abkommen soll künftig ein EG-Konsultationsverfahren durchgeführt werden.

**Einmütige Billigung im Ausschuß unter Vorbehalten.**

### **C. Alternativen**

entfallen

### **D. Kosten**

entfallen

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Von der anliegenden EG-Vorlage wird Kenntnis genommen.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel
  - ein Verfahren entsprechend den Entscheidungen betreffend den See- und Luftverkehr anzustreben,
  - sicherzustellen, daß nur ein Verfahren eingeführt wird, das alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise betrifft,
  - darauf hinzuwirken, daß die von der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommenen Außenbeziehungen in den Vorschlag einbezogen werden.

Bonn, den 13. Mai 1981

### **Der Ausschuß für Verkehr**

**Curdt**

Stellv. Vorsitzender

**Ibrügger**

Berichterstatter

# **Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Einführung eines Informations- und Beratungsverfahrens für Beziehungen und Abkommen mit Drittländern im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr**

## **DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist wünschenswert, die gegenseitige Information und den Meinungsaustausch über die Beziehungen mit den Drittländern im Eisenbahn-, Straßen- oder Binnenschiffsverkehr zu erleichtern, um Probleme von gemeinsamer Bedeutung zu erkennen und gegebenenfalls eine Koordinierung des Vorgehens der Mitgliedstaaten gegenüber den betreffenden Drittländern zu fördern und daher ein Informationsverfahren einzuführen.

Der Abschluß von bilateralen oder multilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittländern im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr kann ebenso wie die Einführung einzelstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik beeinflussen und sich auf ihre Verwirklichung auswirken.

Ergänzend zum Beratungsverfahren, das mit der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962<sup>1)</sup> eingeführt wurde, ist vor dem Abschluß und der Durchführung dieser Abkommen in einer besonderen Beratung sicherzustellen, daß sie den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und den Zielen der gemeinsamen Verkehrspolitik nicht zuwiderlaufen.

## **Artikel 1**

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission veranstalten einen Informations- und Meinungsaustausch über die verschiedenen Gesichtspunkte der bisherigen oder künftigen Entwicklungen in den Be-

<sup>1)</sup> Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs (ABl. EG Nr. 23 vom 3. April 1962) in der Fassung der Entscheidung des Rates Nr. 73/402 vom 22. November 1973 (ABl. EG Nr. L 347 vom 17. Dezember 1973).

ziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr sowie über das Funktionieren bestehender bilateraler oder multilateraler Abkommen auf diesem Gebiet.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten insbesondere über Abkommen, die sie mit Drittländern aushandeln, ändern oder weiterführen wollen.

2. Der Informations- und Meinungsaustausch gemäß Absatz 1 zielt darauf ab,
  - a) Probleme von gemeinsamer Bedeutung zu erkennen,
  - b) Auswirkungen der erhaltenen Auskünfte auf die gemeinsame Verkehrspolitik und ihre Entwicklung zu untersuchen,
  - c) eine Annäherung der Ansichten über die Beziehungen mit den Drittländern anzustreben,
  - d) gegebenenfalls eine Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber dem betreffenden Drittland zu erleichtern und daher jede zweckmäßige Leitlinie in Betracht zu ziehen.

## **Artikel 2**

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, mit einem oder mehreren Drittländern ein Abkommen im Eisenbahn-, Straßen- oder Binnenschiffsverkehr zu schließen oder zu ändern, das sich auf die Verwirklichung der gemeinsamen Verkehrspolitik auswirken kann, so teilt er den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission den vollständigen Entwurf rechtzeitig mit. Gegebenenfalls wird eine Beratung mit dem Ziel veranstaltet sicherzustellen, daß das beabsichtigte Abkommen den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und den Zielen der gemeinsamen Verkehrspolitik nicht zuwiderläuft.

## **Artikel 3**

1. Die Kommission beruft die Vertreter jedes Mitgliedstaates zu einem Meinungs- und Informationsaustausch gemäß Artikel 1 unter ihrem Vorsitz ein.
2. Wenn ein Mitgliedstaat dies beantragt, beruft die Kommission innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach dem Eingang des Antrags außerdem die Vertreter der Mitgliedstaaten ein.

## Artikel 4

1. Die in Artikel 2 geregelte Mitteilung des Abkommens, das ein Mitgliedstaat mit einem Drittland schließen möchte, findet vor der Paraphierung dieses Abkommens, in Ermangelung einer Paraphierung vor dem Abschluß der Verhandlungen statt.
2. Innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach dem Eingang dieser Mitteilung veranstaltet die Kommission, wenn ein Mitgliedstaat dies wünscht oder wenn sie es für zweckmäßig hält, mit allen Mitgliedstaaten eine Beratung über das betreffende Abkommen.  
Zu dieser Beratung beruft die Kommission eine unter ihrem Vorsitz stattfindende Zusammenkunft der Vertreter der Mitgliedstaaten innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten nach dem Erhalt der Mitteilung ein.
3. Nach dieser Beratung gibt die Kommission innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach dem Eingang der Mitteilung an den Mitgliedstaat eine Stellungnahme oder eine Empfehlung ab; diese teilt sie auch den anderen Mitgliedstaaten mit. Während dieses Zeitraums kann der betreffende Mitgliedstaat dieses Abkommen nicht schließen, solange eine Stellungnahme oder Empfehlung der Kommission noch aussteht.
4. Wurde keine Beratung veranstaltet, so gibt die Kommission, wenn sie dies für zweckmäßig hält, innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten nach dem Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme oder eine Empfehlung ab. Während dieses Zeitraums darf der betreffende Mitgliedstaat ohne die Stellungnahme oder Empfehlung der Kommission das fragliche Abkommen nicht schlie-

ßen. Liegt nach Ablauf der Frist keine Stellungnahme oder Empfehlung vor, wird davon ausgegangen, daß unter den gegebenen Umständen keine Einwendungen der Kommission oder der Mitgliedstaaten gegen das Abkommen bestehen.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der geschlossenen, unter den Geltungsbereich dieser Entscheidung fallenden Abkommen mit Drittländern mit.

## Artikel 5

Die bisherigen oder künftigen Entwicklungen sowie die in den internationalen Organisationen geschlossenen oder zu schließenden Abkommen oder Übereinkommen sind vom Geltungsbereich dieser Entscheidung ausgenommen.

## Artikel 6

Die Kommission kann beschließen, daß die Entscheidung nicht für bestimmte Entwicklungen in den Beziehungen zu Drittländern und bestimmte Abkommen mit diesen gilt.

## Artikel 7

Die Informationen und Beratungen im Sinne dieser Entscheidung fallen unter das Berufsgeheimnis.

## Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## Begründung

### a) Ziele und Grundsätze des Verfahrens

1. Um die Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik zu erleichtern, hat der Rat bereits verschiedene Entscheidungen betreffend die Einführung von Verfahren für Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten erlassen, soweit im Verkehrsbereich der Erlass einer staatlichen Maßnahme oder ein Tätigwerden auf internationaler Ebene beabsichtigt ist<sup>1)</sup>. Diese Entscheidungen sind schrittweise und je nach den Erfordernissen, die sich im Bereich der einzelnen Verkehrsträger ergeben haben, verabschiedet worden.
2. Heute zeigt sich jedoch, daß aufgrund der Intensivierung des internationalen Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern der Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (im folgenden „Binnenverkehr“ genannt) zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittländern rasch zunimmt. Es ist zu erwarten, daß sich diese Tendenz künftig fortsetzen wird.
3. Um diesen Verkehr zu fördern, haben die Mitgliedstaaten mit einzelnen Drittländern bilaterale oder multilaterale Abkommen geschlossen. Die Zahl dieser Abkommen dürfte künftig nicht nur wegen des wachsenden Handels mit den Drittländern, sondern auch wegen neuer Verkehrswege, die vor allem in der Binnenschifffahrt einen bisher nicht bestehenden Anschluß der Gemeinschaft an bestimmte Verkehrsnetze von Drittländern herstellen, weiter steigen.
4. Die wachsende Zahl bilateraler Abkommen mit Drittländern kann ebenso wie die Einführung einzelstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für die mit der Entscheidung vom 21. März 1962 ein Beratungsverfahren geschaffen worden ist, nicht nur die gemeinsame Verkehrspolitik, sondern generell die gesamte Verkehrswirtschaft der Mitgliedstaaten betreffen. Daher bedarf es eines Instrumentes, das die Möglichkeit bietet,

bilaterale Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittländern auf Gebieten, auf denen die Gemeinschaft ihre Zuständigkeit noch nicht wahrgenommen hat, im Hinblick auf die gemeinsame Verkehrspolitik und die Verwirklichung der Ziele des Vertrags zu prüfen. Daher kommt es darauf an, ein Verfahren einzuführen, bei dem die Beratung zwischen den Mitgliedstaaten vor dem Abschluß solcher Binnenverkehrsabkommen stattfinden sollte.

5. Im übrigen ist es wünschenswert, neben der Beratung beabsichtigten bilateraler Abkommen auch einen Meinungs- und Informationsaustausch über die Binnenverkehrsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittländern einzuführen.
6. Einmal ist es angebracht, daß die Mitgliedstaaten die Fragen von gemeinsamer Bedeutung rechtzeitig erkennen und den entsprechenden Informationsaustausch erleichtern. Zum anderen kommt es darauf an, daß jeder Mitgliedstaat die Erfahrung, die er in seinen Binnenverkehrsbeziehungen mit den Drittländern sammeln konnte, den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung stellt.
7. Zudem dürfte es im wohlverstandenen Interesse jedes Mitgliedstaates liegen, seine Stellung gegenüber den Drittländern in Verhandlungen über bilaterale Abkommen dadurch zu stärken, daß es, wenn nicht gemeinsame Standpunkte, so doch möglichst viele Punkte anstrebt, in denen die Mitgliedstaaten gegenüber den Drittländern dieselbe Ansicht vertreten. Wenn jeder Mitgliedstaat die allgemeine Leitlinie und das jeweilige Vorgehen der anderen Mitgliedstaaten in den bilateralen Beziehungen mit den Drittländern kennt, hält dies manche Drittländer bestimmt von Versuchen ab, die Mitgliedstaaten voneinander zu trennen.
8. Nach Ansicht der Kommission ist nunmehr an die Einführung eines angemessenen Verfahrens zu denken, damit die erforderlichen Angaben verfügbar werden und hier eine größere Annäherung der Ansichten zustande kommen kann. Dazu schlägt sie die Einführung eines Informationsverfahrens für die Besprechung von Themen vor, die von den Mitgliedstaaten mit Drittländern erörtert werden und von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.

### b) Einzelheiten des Verfahrens

9. Diese Beratungen und Aussprachen sollten nach einem Verfahren stattfinden, das sich, soweit es die Beratung beabsichtigter Abkommen betrifft,

<sup>1)</sup> — Geänderte Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 (innerstaatliche Bestimmungen, Binnenverkehr) ABl. EG Nr. 23 vom 3. April 1962 und ABl. EG Nr. L 347 vom 17. Dezember 1973.

— Entscheidung des Rates vom 13. September 1977 (77/587/EWG) (Beziehungen zu den Drittländern und in den internationalen Organisationen : Seeverkehr), ABl. EG Nr. L 239 vom 17. September 1977.

— Entscheidung des Rates vom 20. Februar 1978 (78/174/EWG) (Infrastrukturinvestitionen im Verkehr) (hebt die Entscheidung 66/161 vom 28. Februar 1966 auf), ABl. EG Nr. L 54 vom 25. Februar 1978.

— Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1979 (80/50/EWG) (Beziehungen zu Drittländern und in internationalen Organisationen : Luftverkehr), ABl. EG Nr. L 18 vom 24. Januar 1980.

an das Verfahren nach der Entscheidung vom 21. März 1962 anlehnen und durch ein Informationsverfahren ergänzt werden sollte, das gegebenenfalls die Vorbereitung späterer Beratungen über die Abkommen ermöglicht.

10. Die Kommission schlägt vor, unter ihrem Vorsitz Zusammenkünfte mit Vertretern der Mitgliedstaaten zu veranstalten, und in diesem Rahmen einen Meinungs- und Informationsaustausch über die Beziehungen mit den Drittländern (im allgemeinen gemäß Artikel 1 dieses Vorschlags) durchzuführen und die von den Mitgliedstaaten beabsichtigten Abkommen (gemäß Artikel 2) zu beraten. Diese Sitzungen werden im allgemeinen von der Kommission einberufen: jedoch schien es notwendig, auch für einen Mitgliedstaat die Möglichkeit vorzusehen, ihre Einberufung zu verlangen, wenn er dies aufgrund der Umstände für erforderlich hält.
11. Die Zusammenkünfte mit diesen Vertretern sollten den Mitgliedstaaten und der Kommission die Möglichkeit bieten, Informationen über die Binnenverkehrsbeziehungen mit den Drittländern, insbesondere über die Aussichten auf künftige Verhandlungen und das Funktionieren der bestehenden Abkommen auszutauschen. Die Aussprachen sollten sich dabei auch darauf erstrecken, wie sich diese Informationen auf die gemeinsame Verkehrspolitik auswirken könnten. Sie könnten gegebenenfalls ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten gegenüber den Drittländern und, falls sich dies als notwendig erweisen sollte, eine gemeinsame Haltung fördern.
12. Wenn die Verhandlungen eines Mitgliedstaates mit einem oder mehreren Drittländern ein fortgeschrittenes Stadium erreicht haben, wird vorgeschlagen, auf alle Fälle rechtzeitig vor Abschluß des angestrebten Abkommens eine Beratung mit den Mitgliedstaaten zu veranstalten, ehe die Kommission zu dem übermittelten Abkommensentwurf ihre Stellungnahme abgibt.
13. Diese Beratung soll nur bei den Entwürfen von Abkommen, die sich auf die Verwirklichung der gemeinsamen Verkehrspolitik auswirken können (einschließlich solchen, die zu Aussprachen oder einer Abstimmung in anderen internationalen Gremien führen), und auch nur dann innerhalb von einem Monat nach der Mitteilung des Abkommensentwurfs stattfinden, wenn dies ein Mitgliedstaat oder die Kommission von sich aus beantragt. Die Beratung sollte innerhalb von höchstens einem Monat stattfinden. Der Kommission stünde somit ein Monat für die Abgabe einer Stellungnahme oder einer Empfehlung zur Verfügung. Von der Mitteilung des Abkommens bis zur Stellungnahme der Kommission würden daher höchstens drei Monate vergehen. Die Stellungnahme der Empfehlung könnte sich sowohl auf den technischen Inhalt des betreffenden Abkommens als auch auf allgemeinere Erwägungen der Zweckmäßigkeit oder rechtlicher Art beziehen (z.B. Fehlen einer Klausel zur Kündigung des Abkom-

mens; Abkommen das sich auf einen zu langen Zeitraum ohne Revisionsmöglichkeiten erstreckt usw.).

14. Im übrigen soll der Informationsaustausch auf den nach Artikel 1 und 3 dieses Entscheidungsentwurfs veranstalteten Sitzungen den Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission die Möglichkeit bieten, sich regelmäßig über Abkommen zu unterrichten, über die Verhandlungen beabsichtigt oder schon im Gange sind. Das wird sich in verschiedener Hinsicht vorteilhaft auswirken.
15. Einmal erleichtert das die Beratung nach der Mitteilung eines Abkommensentwurfs. Die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten werden dann schon über den Gegenstand der Verhandlungen und den allgemeinen Inhalt des Abkommens unterrichtet sein; außerdem könnte der betreffende Mitgliedstaat in den Besprechungen mit dem Drittland die Äußerungen der übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission berücksichtigen.
16. Zum anderen kann auf diesen Sitzungen praktisch im voraus festgestellt werden, ob das betreffende Abkommen in den Geltungsbereich von Artikel 2 fällt, d. h. ob es sich auf die Verwirklichung der gemeinsamen Verkehrspolitik auswirken kann und daher eine Beratung angebracht ist.
17. In diesem Zusammenhang wird, falls keine Beratung stattgefunden hat, der Einfachheit halber stillschweigend davon ausgegangen, daß gegen das Abkommen keine Einwendungen der Mitgliedstaaten oder der Kommission bestehen, wenn die Kommission innerhalb oder höchstens zwei Monaten nach der Mitteilung dieses Abkommens keine Stellungnahme abgegeben hat.

#### c) Sonderfall des Vorgehens in internationalen Organisationen

18. Die Kommission hält es nicht für unerlässlich, das Informations- und Beratungsverfahren auf das Vorgehen der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen auszudehnen.
19. Zum größten Teil fällt das Vorgehen in sich mit dem Binnenverkehr befassenden Organisationen (EWG-UN in Genf, EKVM in Paris, ZKR in Straßburg) in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft und ist daher ipso facto Gegenstand eines gemeinsamen Vorgehens.
20. Außerdem bestehen für die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Fragen bereits formlose Informations- und Beratungsverfahren, da sich die Mitgliedstaaten und die Kommission in der Ratsgruppe „Verkehrsfragen“ oder an Ort und Stelle vor den Tagungen oder Sitzungen im Rahmen der internationalen Organisationen beraten. Die Kommission verfügt in bestimmten Organisationen (UNO und ihre Hilfs- oder Sonderorganisationen, OECD, Europarat) über einen Beobach-

terstatus und erhält daher die notwendigen Informationen oder hat mit anderen Organisationen (ZKV, EKVM, OCTI) Kooperations- und Informationsvereinbarungen oder -abkommen geschlossen.

21. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der internationalen Organisationen geschlossenen Abkommen oder Vereinbarungen, die wesensgemäß Abkommen mit Drittländern darstellen, sind von dem in diesem Entscheidungsvorschlag vorgesehenen Beratungsverfahren ausgenommen.

**d) Schlußfolgerung**

22. Abschließend sei gesagt, daß die Kommission mit diesem Vorschlag nicht um jeden Preis eine Annäherung der Leitlinien anstreben, sondern Aussprachen über die Beziehungen der Mitgliedstaaten mit den Drittländern und die sich manchmal daraus ergebenden Abkommen veranstalten möchte, damit sie nicht nur die gemeinsame Verkehrspolitik und ihre künftige Entwicklung, sondern auch die Belange der einzelnen Mitgliedstaaten oder aller Mitgliedstaaten zusammen wahren kann.

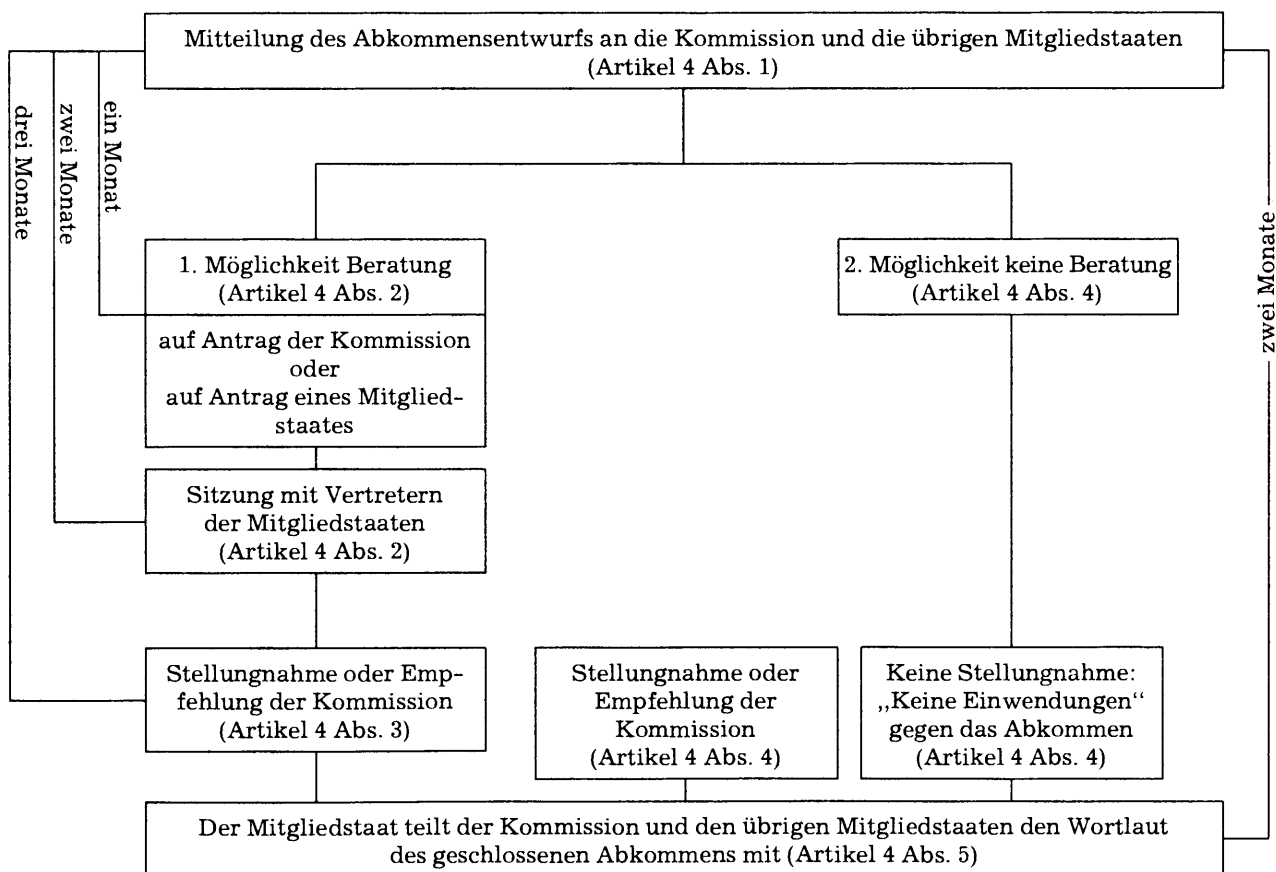
## Anhang I

## Meinungs- und Informationsaustausch (Artikel 1 und 3 des Vorschlags)

|                                            |                                                       |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Sitzung mit Vertretern der Mitgliedstaaten |                                                       |
| — auf Initiative der Kommission            | — auf Antrag eines Mitgliedstaates                    |
|                                            | — innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Antrags |

1. Gegenseitige Informationen
  - über die Beziehungen mit Drittländern
  - über die angestrebten Abkommen
2. Aussprachen über diese Informationen und ihre Auswirkungen für die gemeinsame Verkehrspolitik
3. Etwaige Leitlinien

## Anhang 2

Beratung über ein Abkommen, das von einem Mitgliedstaat mitgeteilt worden ist  
(Artikel 2 und 4 des Vorschlags)

## Bericht des Abgeordneten Ibrügger

Der anliegende EG-Entscheidungsvorschlag wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung durch Drucksache 9/127 Nr. 18 vom 29. Januar 1981 dem Ausschuß für Verkehr zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 13. Mai 1981 behandelt hat.

Die gemeinsame Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft kann durch bilaterale oder multilaterale Abkommen, die die EG-Mitgliedstaaten mit Drittländern schließen, in erheblichem Ausmaße berührt werden. Für Abkommen auf dem Gebiete des Luft- und Seeverkehrs gibt es aufgrund einer Ratsentscheidung bereits ein allerdings auf nachträgliche Unterrichtung ausgerichtetes Konsultationsverfahren. Die EG-Kommission will mit dem vorliegenden Entscheidungsvorschlag ein solches Konsultationsverfahren auch für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr einführen, wobei jedoch die Konsultation vor Paraphierung der Abkommen stattfinden soll.

Der Verkehrsausschuß begrüßt im Grundsatz den Vorschlag der Kommission, der dazu dient, die Beziehun-

gen und Abkommen der EG-Mitgliedstaaten mit Drittländern im Eisenbahn-, Straßenbahn- und Binnenschiffsverkehr transparenter zu gestalten. Die Offenlegung von Vertragsentwürfen vor der Paraphierung und die Erörterung in dem dazu vorgesehenen Gremium kann jedoch dazu führen, daß die Verhandlungsposition des betreffenden EG-Mitgliedstaates gegenüber dem Drittland beeinträchtigt und die Verwirklichung der Verhandlungsziele gefährdet wird. Unter diesem Gesichtspunkt sollte einer nachträglichen Konsultation wie bisher schon für Abkommen auf dem Gebiete des See- und Luftverkehrs der Vorzug gegeben werden. Es ist außerdem erforderlich, daß auch die Kommission die im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommenen Außenbeziehungen in das Konsultationsverfahren einbezieht.

Der Ausschuß schlägt eine entsprechende Entschlie-ßung vor und empfiehlt im übrigen Kenntnisnahme von der Vorlage.

Der Verkehrsausschuß des Europäischen Parlaments hat den Vorschlag gebilligt.

Bonn, den 13. Mai 1981

**Ibrügger**

Berichterstatter





